



Positionspapier der Stadtwerke München GmbH zur KWKG-Novelle

Lobbyregisternummer (national): R000611

I. Einleitung

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) bleibt eines der wirkungsvollsten Instrumente zur Steigerung von Effizienz und Klimaschutz in der deutschen Energieversorgung und sichert gleichzeitig die resiliente Strom- und Wärmeversorgung. Um den Strom- und Wärmebedarf trotz des Kohleausstiegs dauerhaft abzusichern, kann ein weiterentwickeltes KWKG bei passgenauer Ausgestaltung bis zu 15 GW Neubaukraftwerke bis zum Jahr 2038 anreizen. Die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme ermöglicht eine optimale Brennstoffausnutzung, reduziert den Primärenergiebedarf und senkt CO₂-Emissionen deutlich. Für kommunale Energieversorger wie die Stadtwerke München GmbH (SWM) stellt das KWKG neben der BEW damit einen zentralen Hebel zur Modernisierung und Transformation der Wärmeinfrastruktur dar. Vor dem Hintergrund des nationalen Ziels der Klimaneutralität bis 2045 wächst seine strategische Bedeutung weiter, insbesondere mit Blick auf den Ausbau erneuerbarer Energien und die Sicherstellung einer resilienten Wärmeversorgung.

Ein besonderes Potenzial sehen wir in der konsequenten Integration nachhaltiger Biomasse in das KWKG. Die Erweiterung der Förderung nach den Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 29 der RED III kann einen wichtigen Beitrag leisten, um klimafreundliche Wärmequellen in die kommunale Versorgung zu integrieren und die Dekarbonisierung der Fernwärme zu beschleunigen.

Gleichzeitig ist klar: Die Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe, speziell Wasserstoff, wird zur Schlüsselaufgabe der kommenden Jahre. KWK-Anlagen können hierbei eine tragende Rolle übernehmen, indem sie die wachsenden Anteile erneuerbarer Energien im Stromsystem stützen und zugleich Versorgungssicherheit gewährleisten. Dafür braucht es jedoch verlässliche politische Rahmenbedingungen und ein modernes Bauplanungsrecht. Neue Kraftwerke müssen schneller realisierbar sein, etwa durch Ausnahmen im Bebauungsplan und bei Fragen der Ortsgebundenheit. Bestehende Anlagen sollten ohne übermäßige Hürden auf Wasserstoff oder andere klimaneutrale Energieträger umgerüstet werden können, idealerweise parallel zu laufenden Genehmigungsverfahren.

Die derzeitige Verlängerung schützt nicht die derzeit in Bau befindlichen Anlagen. Daher benötigen wir dringend eine vorbehaltlose Verlängerung des KWKGs mit Laufzeit bis zum Jahr 2038, die jedoch bis Mitte 2026, allerspätestens 31.12.2026 in Form einer Neugestaltung § 6 des KWKG umgesetzt sein muss. Neben der Verlängerung des KWKG stellt sich in dieser Legislaturperiode die zentrale Frage nach einem langfristigen Förderinstrument für die Fernwärme. Ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch auf Förderung erneuerbarer Wärme und wasserstofffähiger Erzeugung könnte die notwendige Planungssicherheit bieten, um Investitionen in Netze und Erzeugungsanlagen nachhaltig zu mobilisieren. Auch der Strommarkt selbst muss weiterentwickelt werden. Das derzeitige Marktdesign honoriert primär die eingespeiste Energie, nicht jedoch die bloße Bereitstellung von Kapazitäten. Gerade in Zeiten geringer erneuerbarer Einspeisung, den Dunkelflauten, sind jedoch flexible und zuverlässige KWK-Kapazitäten unverzichtbar. Werden diese für ihre Vorhaltung nicht angemessen vergütet, gerät ihre Wirtschaftlichkeit unter Druck und damit letztlich die Versorgungssicherheit insgesamt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterentwicklung des KWKG sowie der angrenzenden gesetzlichen Rahmenbedingungen dringend notwendig. Die kommende Novelle bietet die Chance, die Rolle der KWK als zentralen Baustein der Energie- und Wärmewende zu stärken und die Grundlage für eine zukunftsfähige, klimaneutrale Versorgung zu schaffen. Dazu braucht es folgende Anpassungen am aktuellen Rechtrahmen der KWK:

WIR FORDERN FOLGENDE ANPASSUNG FÜR DIE KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG (KWK):

- 1. Langfristige KWK-Förderung:** Sicherstellung der KWK-Förderung mit Laufzeit bis 2038, um die Klimaschutzziele zu erreichen und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Die derzeitige Verlängerung schützt nicht die derzeit in Bau befindlichen Anlagen. Wir benötigen eine vorbehaltlose Verlängerung des KWKGs, die dringend bis Mitte 2026, allerspätestens 31.12.2026 umgesetzt sein muss (=Neugestaltung § 6 des KWKG).
- 2. Rechts- und Investitionssicherheit der KWK-Förderung für Wärme- und Kältenetze:** Auch um Unsicherheiten für Fernwärmenetzbetreiber zu vermeiden und aktuelle sowie neue Projekte weiterhin zu fördern ist die KWKG-Verlängerung bis 2038 unabdingbar.
- 3. Anhebung maximale Förderhöhen:** die maximal möglichen Förderhöhen für Investitionsförderung sind gemäß EU-Richtlinie Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) angehoben worden. Dies sollte im KWKG nachgezogen werden.
4. Es braucht eine **neue Regelung für die 300-MW-Grenze**, denn Anlagen, die gemäß der 300-MW-Grenze begrenzt wurden, aber tatsächlich mehr Leistung ausspeisen könnten, sollen dazu auch die Möglichkeit bekommen.
- 5. Weiterführung iKWK nach § 7a und Weiterentwicklung:** Die erneuerbaren Systeme sollten auch nachträglich in Betrieb genommen werden dürfen und es sollte auch Biomasse, insbesondere Holzhackschnitzel als iKWK-Wärme zugelassen werden, siehe SWM-Stellungnahme iKWK.
6. KWK-Anlagen sind schlicht **nicht mit 10 Prozent der Kosten auf H2-Betrieb umstellbar**, es lässt sich am Markt auch kein Anlagenbauer finden, der das seriös bescheinigen würde.
- 7. Erhöhung des KWK-Zuschusses** (Inflationsausgleich, da die Strompreise nicht im gleichen Rahmen angestiegen sind)
- 8. Verlängerung der Inbetriebnahmefristen für KWK-Anlagen, Wärme- und Kältenetze sowie Wärmespeicher bis 2038**
9. Anpassung der Fristen und Bedingungen für Vorbescheide und Zuschläge angesichts der steigenden Komplexität und Verzögerungen in der Errichtung und Inbetriebnahme von Projekten.
- 10. Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist auch beim Kraftwerksaus- und -umbau** äußerst wichtig, ebenso verlängert das Vergaberecht die Projektdauer bei der Erneuerung der Abfallverbrennung sowie beim Neubau von neuen Gaskesseln zur Fernwärmebesicherung (N-1 Kriterium) erheblich und sollte angepasst werden (z.B. durch Anhebung der Schwellenwerte oder kein Zwang zur Losvergabe). Denn sowohl Abfall als auch Fernwärme unterliegt nicht der Befreiung vom EU-Vergaberecht.
11. Die Anforderungen an Kraftwerksbetreiber nehmen ständig zu, statt ab. Es gibt eine Flut an Informations- bzw. Berichtspflichten an die Überwachungsbehörden die dringend reduziert bzw. mindestens konsolidiert werden müsste, gleiches gilt für KRITIS Anforderungen: denn gleiche Anforderungen müssen zu oft gegenüber unterschiedlichen Behörden nachgewiesen werden (BSI, BNetzA, BKK, Kritis-DachG).

I. Langfristige KWK-Förderung

Die jetzigen Formulierungen der Verlängerung des KWKGs bieten keinen Bestandschutz für die Projekte von großen KWK-Kraftwerken, die schon vor langer Zeit in Bau gegangen sind, aber bedingt durch Corona und Ukraine Krise in schwere Projektkrisen geraten sind. Diese Projekte wurden ca. 2020 begonnen und kämpfen aufgrund ihrer Größe und Komplexität einerseits mit massivem Terminverzug und andererseits mit massiven Kostenerhöhungen. Die Kostenerhöhungen bedingen sich einerseits aus dem Terminverzug, die ohnehin schon zu Kostenerhöhungen führen. Andererseits führt der Terminverzug auch durch die seitdem eingetretene massive Inflation zu nochmals höheren Kostenüberschreitungen als in der Vergangenheit für Terminverzug üblich. Um Investitionssicherheit zumindest auf der KWK-Zuschusseinnahmenseite für diese schon seit langem laufenden Großprojekte, die zudem aufgrund ihrer Größe von großer Bedeutung für die Stabilität der Netze sind, zu erreichen, wird ein Passus vorgeschlagen, der nur zur Sicherung von bereits laufenden Projekten gedacht ist. Der Passus **aa** ist dafür nicht ausreichend, weil die Genehmigung für derartige Großprojekte teilweise schon sehr viel früher erfolgt ist (im Jahr 2020 in unserem Beispiel) und dieser Passus daher keinerlei Schutzwirkung für diese Art von Anlagen nach 2026 hat. Insofern schlagen wir die Einführung eines Passus **bb**) vor, (und der alte Passus **bb**) wird zu **cc**)), der die Logik der bisherigen zwei Formulierungen aufgreift und die Absicht des Gesetzgebers, bereits gestartete Projekte zu schützen, auch auf solche Anlagen ausweitet, die aufgrund der Corona- und Ukraine Krise in extreme Schieflage geraten sind.

Wir schlagen folgende Anpassung vor, um bereits in Bau befindliche Anlagen sofort zu schützen, sofern es keine vorbehaltlose Verlängerung des KWKGs geben sollte:

§ 6 Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen

(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, wenn

1. die Anlagen

- a. bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind,
- b. über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilten Zuschlag verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwertet wurde, oder
- c. nach Ablauf des 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern für das Vorhaben ~~aber vor dem 1. Januar 2023 in Dauerbetrieb genommen worden sind,~~
 - aa) **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026** eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. IS. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgelegen hat und die Anlage bis zum Ende des vierten Jahres nach der Genehmigung in Dauerbetrieb genommen worden ist, oder

bb) bis zum 31.12.2024 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. IS. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgelegen hat und bis zum 31.12.2024 eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist und die Anlage bis zum 31.12.2029 in Dauerbetrieb genommen worden ist, oder

cc) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist, sofern nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz keine Genehmigung für die Anlage erforderlich und die Anlage bis zum Ende des vierten Jahres nach der verbindlichen Bestellung in Dauerbetrieb genommen worden ist,

Eine allgemeine, vorbehaltlose Verlängerung des jetzigen KWKGs wäre von noch größerem Wert für die Versorgungssicherheit. Der Paragraph sollte dann wie folgt geändert werden:

(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, wenn

1. die Anlagen

- a. bis zum 31. Dezember ~~2026~~ 2038 in Dauerbetrieb genommen worden sind,
- b. über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilten Zuschlag verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwertet wurde.

Sollten in der Verlängerung des KWKGs jedoch Änderungen gegenüber dem jetzigen KWKG vorgesehen sein, so sind unbedingt Übergangsregelungen für die bereits in Bau befindlichen Anlagen vorzusehen.

II. Rechts- und Investitionssicherheit der KWK-Förderung für Wärme- und Kältenetze

§ 18 Absatz 4, zuschlagsberechtigter Ausbau:

Aktuell sind im KWKG vier Fördertatbestände für Wärme- und Kältenetze enthalten: Neu- oder Ausbau, Netzverstärkungsmaßnahmen (mit oder ohne gleichzeitige Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser), Zusammenschluss bestehender Wärmenetze sowie Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz. Im Zusammenhang mit der stark zunehmenden Nachverdichtung und Erweiterung bestehender Wärme- und Kältenetze im Zuge der Energie- bzw. Wärmewende, der Temperaturabsenkung in Wärmenetzen sowie mit der Einbindung neuer Erzeugungsanlagen ist es aufgrund der steigenden Massenströme häufig erforderlich, zusätzliche Netzvermaschungen innerhalb eines bestehenden Wärme- oder Kältenetzes zu bauen. Auf diese Weise können in

bestehenden Netzen effektiv und gezielt Engpässe behoben werden, ohne dass bestehende Leitungen ersetzt, d.h. zurück gebaut, werden müssen. Vielmehr findet i.d.R. eine Bohrung parallel zu bereits erschlossenen Straßenzügen statt. Dadurch nehmen die übertragbare Leistung sowie Versorgungssicherheit im Netz insgesamt zu. Findet die Inbetriebnahme derartiger Netzvermaschungen statt, ohne dass bereits im gleichen Kalenderjahr Hausanschlüsse an der neuen Rohrtrasse in Betrieb genommen werden, können diese Maßnahmen aktuell nicht über die bestehenden Fördertatbestände gefördert werden. Für Netzverstärkungsmaßnahmen fordert das BAFA einen Nachweis der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 Prozent „im betreffenden Trassenabschnitt“. Die Abgrenzung des Trassenabschnittes und der sich daraus ergebende Nachweis ist bei stark vermaschten Netzen i.d.R. nicht darstellbar. Die Anforderungen für einen Zusammenschluss bestehender Wärmenetze sind ebenfalls nicht erfüllt, da lediglich innerhalb eines Netzes bestehende Trassenenden verbunden werden. Die Anforderungen für die Fördertatbestände Neu- oder Ausbau sowie Anbindung einer KWK-Anlage sind ebenfalls nicht erfüllt.

Es wird daher vorgeschlagen, den Fördertatbestand Zusammenschluss bestehender Wärmenetze für die Förderung von neuen Netzvermaschungen innerhalb eines bestehenden Wärme- oder Kältenetzes zu erweitern oder alternativ einen neuen Fördertatbestand einzuführen.

§ 18 Absatz 1, Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags:

Gemäß aktueller Fassung des KWKG besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nur, wenn u. a. für das Vorhaben eine verbindliche Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen bis zum 31. Dezember 2026 erfolgt ist. Um auch Vorhaben zu fördern, deren Beauftragung nach dem 31. Dezember 2026 erfolgt ist, wird vorgeschlagen, die Frist zur Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen bis zum 31. Dezember 2038 zu verlängern.

§ 20 Absatz 3, Antragsfrist:

Gemäß der aktuellen Fassung des KWKG ist der Antrag für die Wärme- oder Kältenetzförderung spätestens bis zum 1. Juli des Kalenderjahres zu stellen, das auf die Inbetriebnahme folgt. Maßgeblich für die Ermittlung der ansatzfähigen Investitionskosten sind Leistungen Dritter, die für den Bau der Netze tatsächlich angefallen sind. Der Großteil der ansatzfähigen Investitionskosten beruht auf Rechnungen von ausführenden Baufirmen. Aufgrund der erforderlichen Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer und die damit einhergehende Prüfung der ansatzfähigen Investitionskosten können geprüfte Rechnungen spätestens bis ca. Mitte Mai für die Antragstellung berücksichtigt werden. Alle später eingehenden Rechnungen können i.d.R. nicht mehr berücksichtigt werden mit dem Ergebnis, dass die Förderung dieser Kosten entfällt. Trotz intensiver Bemühungen auf Seiten des Bauherrn, ist es in den Jahren seit Einführung des KWKG im Jahre 2009 nicht gelungen, die förderfähigen Projekte rechtzeitig und vollständig abzurechnen. Die Gründe sind u. a. Verzögerungen bei der Oberflächenwiederherstellung oder bei der Abnahme, offene Nachtragsforderungen sowie eine generell verzögerte Rechnungstellung aufgrund von Fachkräftemangel auf der Auftragnehmerseite.

Es wird daher vorgeschlagen, die Frist für die Antragseinreichung bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, das auf die Inbetriebnahme folgt, zu verlängern.

III. Anhebung maximale Förderhöhen

Die maximal möglichen Förderhöhen für Investitionsförderung sind gemäß der EU-Richtlinie Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) angehoben worden. Dies sollte im KWKG nachgezogen werden. Die Anhebung betrifft insbesondere die Wärmespeicher, für die die mögliche Förderhöhe von derzeit 10 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro angehoben werden könnte, um die gleichen Förderhöhen wie in der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festzulegen.

IV. Regelung der 300 MW Grenze

Im KWKG von 2023 wurde erstmals eine Begrenzung von 300 MW für die elektrische Leistung von förderfähigen Anlagen eingeführt. Es wurde jedoch im gleichen Zuge eine Ausnahme ermöglicht, sofern eine Einzelnotifizierung durch die EU-Kommission erlangt werden konnte. Diese Ausnahme wurde leider in einer späteren Ausführung des KWKGs gestrichen. Seitdem ist eine Überschreitung der 300 MW Leistungsgrenze grundsätzlich ausgeschlossen.

Um eine Förderung auch von größeren Anlagen zu ermöglichen, sollte die 300 MW Leistungsgrenze wieder entfernt werden. Insbesondere großstadtnah ist es prinzipiell möglich, größere Anlagen zu bauen und damit auf begrenztem Raum den economy of scale mitzunehmen und somit zu Effizienzsteigerung und höherer Leistungen und damit zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Nicht nur für die Zukunft sollte die 300 MW Begrenzung aufgehoben werden, sondern auch für die Vergangenheit.

Die GuD2 der Stadtwerke München GmbH (SWM) hat eine Einzelnotifizierung und einen Vorbescheid nach dem KWKG von 2019 beantragt. Sie ist rechtzeitig in Betrieb gegangen, so dass sie eine entsprechende Förderung erhält. Allerdings wurde im Rahmen der Ausschreibung und der Errichtung die Anlage noch unter der Annahme verbessert, dass eine erhöhte Leistung wie mündlich mit den zuständigen Behörden vereinbart, im Nachgang noch angepasst werden könnte. Dies wäre allerdings nur mittels einer Anfrage an die EU-Kommission möglich gewesen. Um das Risiko einer eventuellen erneuten Einzelnotifizierung nicht auf sich zu nehmen, haben die SWM auf eine Anmeldung der höheren, technisch möglichen Leistung verzichtet. Konkret bedeutet das, dass die GuD2 Anlage bei einer Außentemperatur, die den Anlagenauslegungsdaten entspricht, auf 419 MW begrenzt ist, anstatt die technisch möglich 458 MW abrufen zu können, was einem Delta von knapp 40 MW entspricht.

Dies bedeutet, dass die SWM nicht nur auf eine entsprechende Förderung verzichten müssen, sondern dass die SWM zusichern mussten, die Begrenzung der Anlage über 20 Jahre aufrecht zu erhalten. Das bedeutet, dass selbst im Falle eines sich abzeichnenden Stromausfalls in Deutschland nicht die benötigte Leistung abgerufen werden darf.

Die derzeit anvisierten Fördermaßnahmen im Stromnetz haben alle zum Ziel, die gesicherte elektrische Leistung in Deutschland zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund erscheint es unsinnig, eine Leistung von 40 MW nicht abrufen zu können, die bereits existiert. Eine Errichtung der gleichen Leistung mit Hilfe von Gasturbinen würde gemäß Investitionsindex des Gasturbine Handbooks ca. 40 Mio. € kosten. Im Falle der GuD2 der SWM würde es wenige Klicks im Leittechniksystem und Kosten weniger 10.000 Euro bedeuten, um diese zusätzlichen 40 MW zu

nutzen. Insofern erscheint eine Regelung zur Auflösung dieser kuriosen Regelung mehr als sinnvoll.

Nichtsdestotrotz haben die SWM ein großes Interesse daran, die ursprünglich daran geknüpfte Förderung zu erhalten. Die hierzu notwendigen Investitionen wurden schließlich schon getätigt. Gleichzeitig ist die für die erhöhte Leistung notwendige Fahrweise deutlich wartungsintensiver als die normale. Insofern sind die KWK-Zuschüsse notwendig, damit die hohen Leistungen auch tatsächlich angefahren werden.

V. Weiterführung iKWK nach §7a und Weiterentwicklung

Die Einbindung von Biomasse als innovative erneuerbare Wärme in einem iKWK-System garantiert eine passgenaue und volkswirtschaftlich effiziente Nutzung. Biomasse-Großanlagen werden dort eingesetzt, wo andere erneuerbaren Technologien wirtschaftlich nicht sinnvoll oder technisch nicht möglich sind. Dies ist in industriellen Systemen der Fall, die hohe Temperaturen bei gleichbleibenden Bedingungen benötigen und somit auf das Wärmeträger-Medium Dampf zurückgreifen müssen, wie z.B. für Prozesswärme bei Babynahrung und Chemieindustrie oder für bestehende Dampfnetze in der Fernwärmeversorgung, die mittels Solarthermie, Geothermie und Umweltwärme nicht dekarbonisiert werden können. So bleibt der Ausbau anderer Technologien wie Wärmepumpen attraktiv, während Biomasse gezielt als Ergänzung eingesetzt werden kann.

Das KWKG sollte daher folgendermaßen ergänzt werden:

§ 7a Bonus für innovative erneuerbare Wärme (KWKG)

(1) Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 oder nach § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt abhängig von dem Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, die die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist oder in ein hiermit über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes, weiteres Wärmenetz oder Teilnetz. **Innovative erneuerbare Wärme im Sinne dieses Gesetzes umfasst Wärme aus Solarthermie, Geothermie, Umweltwärme und Biomasse, soweit deren Einsatz den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) entspricht und die Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 29 dieser Richtlinie erfüllt.** Besteht kein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz im Sinn des Satzes 1, ist eine anderweitige Wärmebereitstellung der innovativen erneuerbaren Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme der Einspeisung in ein Wärmenetz im Sinn des Satzes 1 gleichzustellen. Der Zuschlag beträgt [...]

(3) § 2 Nummer 12, 13, 16, § 19 Absatz 3 mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 3 und § 24 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5 der KWK-Ausschreibungsverordnung sind entsprechend anzuwenden. **§ 2 Nummer 12 Buchstabe a gilt nicht für Biomasse als innovative erneuerbare Wärme nach Absatz 1.**

VI. Modernisierung bestehender Gaskraftwerke zu H2-ready-Gaskraftwerken

Bzgl. der Intention, dass KWK-Anlagen in Zukunft bereits Wasserstoff-ready gebaut werden sollen, ist anzumerken, dass die Intention zwar richtig ist, die Art und Weise der Umsetzung der Sache aber nicht dienlich ist. Schlussendlich ist auch die derzeit geltende Regelung, dass ein Anrecht auf KWK-Förderung nur dann besteht, wenn eine Herstellerbestätigung vorliegt, dass die Anlagen mit nur 10 Prozent Kosten auf Wasserstoff umgerüstet werden kann, problematisch. Defacto bedeutet sie ein Investitionsstopp, da derzeit niemand diese Forderung erfüllen kann:

- Durch die im Vergaberecht vorgeschriebene losweise Vergabe für kommunale Stadtwerke gibt es nicht mehr den Hersteller. Vielmehr ist die Herstellung in eine Vielzahl von Losen unterteilt, so dass schon aus formalen Gründen eine solche Bestätigung eines Herstellers nicht vorgelegt werden kann.
- Die anvisierten 10 Prozent Kosten sind ohne Preisgleitformel. Bei den heutigen Preissteigerungen kann niemand absehen, wie die Kosten sich entwickeln werden. Mindestens eine Preisgleitformel, die die Inflation berücksichtigt, wäre einzuführen.

Die 10 Prozent sind unserer Meinung nach zu niedrig angesetzt. Derzeit ist nicht absehbar, wie hoch die Kosten sein werden. Ein Beispiel: eine Genehmigung „auf Vorrat“ für einen Betrieb mit Wasserstoff ist nicht möglich. Erst wenn Wasserstoff auch real am Standort verfügbar ist, kann eine Genehmigung für den Betrieb mit Wasserstoff beantragt werden. Und erst dann werden die Genehmigungsaufgaben entstehen, die hohe Kosten verursachen können, wenn sich bis dahin die Gesetzeslage bezüglich Emissionen konkretisiert/verschärft haben sollte.